

Martin Kraska

Zürich, den 26.04.2010

B-Poststempel

Staatsanwaltschaft-ZH
Florhofstr. 2
8001 Zürich

In re

Strafanzeige

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin
Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Martin Kraska, Zürich,

Anzeigeerstatter

ca.

Unbekannt,
die Verantwortlichen und/oder Handelnden c/o „Visana Services AG“, Weltpost-
strasse 17-21, 3000 Bern 15, vertreten durch
Fischer Peter, 1958, lic. iur., Vorsitzender, International Executive MBA,
Hunziker Monika,
Borer Donovan,

Angezeigte

rechtfertigen sich folgende

A Anträge

1. Es sei unverzüglich eine strafrechtliche Untersuchung anhand zu nehmen.
2. Es sei *adhäsionsweise* kostendeckenden Schadenersatz, angemessene Genugtuung und Herausgabe des Gewinnes zu gewähren OR Art. 41, 49.
3. Alles unter KEF zu Gunsten des Anzeigeerstatters.
4. Es sei unentgeltlich Prozessführung & Prozessvertreter zu gewähren.

5. Es sei den Angezeigten, die durch unlauteren Wettbewerb den Anzeigeeerstatter in seinen wirtschaftlichen Interessen etc. widerrechtlich bedrohen oder widerrechtlich verletzen
 - a. drohende Verletzungen zu verbieten;
 - b. bestehende Verletzungen zu beseitigen;
 - c. die Widerrechtlichkeit der Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.
6. Es sei eine Berichtigung und/oder das Urteil Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen.

B Begründung

Hiermit wird Strafanzeige eingereicht wegen dringenden Verdachts

- versuchten gewerbsmässigen Betrugs Art. 146 StGB
- versuchten falschen Zeugnisses Art. 307 StGB
- versuchter ungetreuer Geschäftsbesorgung Art. 158 StGB
- versuchter arglistiger Vermögensschädigung Art. 151 StGB
- unlauteren Wettbewerbs UWG Art. 2, Art. 3 lit. a, b, i, Art. 6, Art. 8 UWG und alle
- anderen einschlägigen Gesetzesverletzungen

indem die Angezeigten mit Schreiben vom 22.01.2010 i.V.m. mit Schreiben vom 25.01.2010 die Visana Services AG vorsätzlich unrechtmässig arglistig zu bereichern und mit irreführenden Angaben den gesetzlichen Leistungsbezüger und die gesetzliche Leistungserbringerin zu entreichern versuchen, obwohl dem Vernehmen nach die Krankenkassenprämie bezahlt und nicht geschuldet ist; **Beilagen a, b**

und indem die Angezeigten kausaladaequat vorsätzlich rechtsmissbräuchlich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen; Zitat:

„die Berufsausübungsbewilligung (BAB) durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf unbestimmte Zeit entzogen wurde.“

die persönlichen Verhältnisse des Anzeigeeerstatters widerrechtlich verletzt haben;
Beilagen c. VPB 58.96, VPB 67.32, Suchresultat „kraska“

Freundliche Grüsse

Kopie an:

Anlage erwähnt

- Physiotherapie Altstetten,
- Versicherten mit der Versicherten-Nr.: 1.xxx.000.xx

www.hydepark.ch